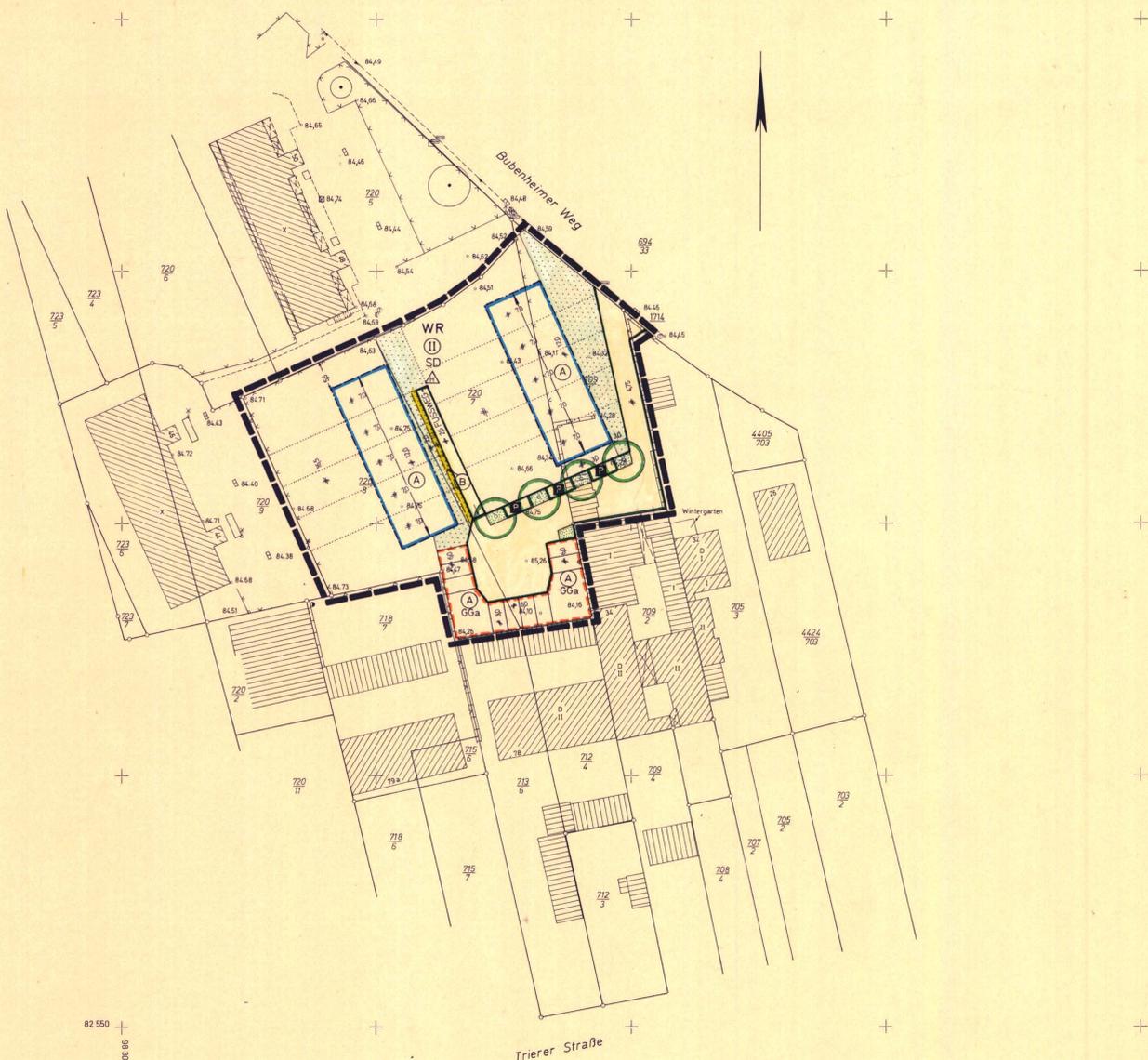


B'pl.85Ä1



Text
Die in der Bebauungsplanzeichnung mit (A) bezeichnete Fläche für Gemeinschaftsgaragen dient zur Erfüllung der Verpflichtung gem § 45 der Landesbauordnung -LBO- vom 17.1987 (GVBl. S. 307) für die mit dem gleichen Buchstaben bezeichneten Baugrundstücke.
Die mit (B) bezeichneten Grundstückssteile werden mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungssträger belastet (§ 9 Abs. 21 BauGB).

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: Koblenz, 16. 12. 1993
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 21. 12. 1993 erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, 21. 12. 1993
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag: Stadtmann

Hinweis:
Die Gliederung der Verkehrsfläche dient nur als Funktionsnachweis und ist keine Festsetzung.

Hinweis:
Die straßenbautechnischen Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen haben nur nachrichtliche Bedeutung.

STADT KOBLENZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 85 (Änderungsplan Nr. 1)
BAUGEBIET: Trierer Str. - Wellingsweg - Eifelstraße - Bubenheimer Weg
GEMARKUNG: Metternich
FLUR: 1
MASSTAB 1: 500
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
PLANNINGSAMT
VERMESSUNGSAMT
Bürgermeister
Stadtmann

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat am 2. 4. 1989 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 10. 4. 1992
Gemäß Bescheid vom - 8. 12. 93 bestreiten gegen den Bebauungsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung (§ 11 BauGB).
Koblenz, den - 8. 12. 93
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB an ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Koblenz, den

Table with 2 columns: 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Wohnen, Gewerbe, etc.), 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Flächenangaben, Höhenbegrenzungen).

Table with 2 columns: 3. BAUWEISE, BAUELEMENTE UND ANLAGEN (Einzelhäuser, Reihenhäuser, etc.), 4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERBESSERUNG DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEWEGLICHEN VERKEHRS (Fuhrwege, Plätze, etc.).

Table with 2 columns: 5. VERKEHRSFLÄCHEN (Fuhrwege, Plätze, etc.), 6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (Fuhrwege, Plätze, etc.), 7. FLÄCHEN FÜR DIE ANFANGSBEREITUNG UND ABWASSERLEITUNG (Abwasserkanäle, etc.).

Table with 2 columns: 8. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (Fuhrwege, Plätze, etc.), 9. FLÄCHEN FÜR DIE ANFANGSBEREITUNG UND ABWASSERLEITUNG (Abwasserkanäle, etc.), 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERNUTZUNG (Teiche, etc.).

Table with 2 columns: 11. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Ackerland, etc.), 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Ackerland, etc.), 13. PLANLICHEN NUTZUNGSZONEN UND MASSIVEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDESCHAFT (Naturschutzgebiete, etc.).

Table with 2 columns: 14. REGELN FÜR DIE STÄDTERBAU- UND BAUGESTALTUNGSLEITUNG (Städtebauvorschriften, etc.), 15. REGELN FÜR DIE STÄDTERBAU- UND BAUGESTALTUNGSLEITUNG (Städtebauvorschriften, etc.).

Table with 2 columns: 16. HERMENEUTISCHE UND TYPISCHES ORDNEN (Symbole für Gebäude, etc.), 17. HERMENEUTISCHE UND TYPISCHES ORDNEN (Symbole für Gebäude, etc.).